



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft: 8547

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 10. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2023)



EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG
DORFSTRASSE 1 | POSTFACH | 6391 ENGELBERG
WWW.GDE-ENGELBERG.CH

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Begriffe	4
Art. 2	Befugnisse.....	4
Art. 3	Politische Rechte.....	4
Art. 4	Leistungsauftrag	5
Art. 5	Öffentlichkeit.....	5
Art. 6	Amtsgeheimnis, Datenschutz und Ausstandspflicht*.....	5
Art. 7	Amtsdauer und Amtsjahr*	5
Art. 8	Entschädigung.....	6
II.	Organe	6
Art. 9	Organe	6
a)	Talgemeinde (Einwohner-Gemeindeversammlung)	6
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse.....	6
Art. 11	Einberufung	6
Art. 12	Abstimmungsverfahren.....	6
Art. 12a	Fragerecht*	7
Art. 13	Konsultativabstimmungen.....	7
b)	Gemeinderat.....	7
Art. 14	Anzahl	7
Art. 15	Aufgaben und Befugnisse.....	7
Art. 15a	Finanzkompetenzen*	8
Art. 16	Departementsvorsteher*.....	8
Art. 17	Geschäftsreglement.....	8
c)	Talamann*	8
Art. 18	Aufgaben und Befugnisse.....	8
Art. 19	Amtsdauer*	9
d)	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 20	Wahl und Zusammensetzung	9
Art. 21	Aufgaben und Befugnisse.....	9
e)	Kommissionen*	9
Art. 22	Wahl und Zusammensetzung*	9
Art. 23	Aufgaben und Befugnisse*	9
III.	Gemeindeverwaltung	10
Art. 24	Organisation*	10
Art. 24a	Geschäftsführer*.....	10
Art. 24b	Gemeindeschreiber*	10
Art. 25	Aufgaben*.....	10
IV.	Weitere Kommissionen und Gremien*	11
Art. 25a	Wahl und Zusammensetzung*	11
Art. 25b	Aufgaben und Befugnisse*	11
V.	Rechtsschutz*	11
Art. 26	Rechtsmittel*	11

Art. 27	Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen.....	11
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen*	12
Art. 28	Genehmigung.....	12
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
Art. 30	Inkrafttreten	12

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 10. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2023)

Die Einwohnergemeinde Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 85, Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, folgende Gemeindeordnung;

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

¹ Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Engelberg (nachfolgend Gemeinde genannt).

² Die Einwohnergemeinde Engelberg ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.

³ Die Gemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenzen wohnhaften Personen.

⁴ Die verwendete Schreibweise für Personen gilt sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

Art. 2 Befugnisse

¹ Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt die ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.

² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Politische Rechte

¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiative, Referendum und Petition einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons.

² *

¹ GDB 101.0

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Gemeinde und deren Organe erfüllen ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie stellen eine hohe Auskunft- und Dienstleistungsbereitschaft sicher.

Art. 5 Öffentlichkeit

Der Gemeinderat betreibt eine offene Informationspolitik. Er informiert regelmässig und zeitgerecht über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerte privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Ausstandspflicht*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, das Personal der Gemeindeverwaltung und aller Gemeindebetriebe sowie die nebenamtlichen Funktionäre unterliegen dem Amtsgeheimnis.

² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

⁵ Der Datenschutz und die Ausstandspflicht richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.*

Art. 7 Amtsdauer und Amtsjahr*

¹ Für den Talamann, den Statthalter und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie der ständigen Kommissionen und der Funktionäre gilt eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Das Amtsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.*

² Rücktritte sind auf das Ende eines Amtsjahres möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

³ Rücktritte aus dem Gemeinderat auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

Art. 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche der Verantwortung und dem Zeitaufwand Rechnung trägt; sie wird in einschlägigen Beschlussfassungen des Gemeinderates festgelegt. Die vergüteten finanziellen Entschädigungen werden den Stimmbürgern in der Jahresrechnung übersichtlich präsentiert.

II. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Talgemeinde (Einwohner-Gemeindeversammlung)
- b. der Gemeinderat
- c. das Talammannamt (Gemeindepräsidium)
- d. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e. *

a) Talgemeinde (Einwohner-Gemeindeversammlung)

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Talgemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Befugnisse aus.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Talgemeinde wird so oft einberufen, wie es die speditive Behandlung anstehender Geschäfte erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich, im Frühjahr als Rechnungs-Talgemeinde und im Herbst als Budget-Talgemeinde.

² Ausserordentliche Talgemeinden sind vom Gemeinderat nach Bedarf oder, wenn dies von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung verlangt wird, einzuberufen.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Verfahren an der Talgemeinde richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 12a Fragerecht *

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Gemeinderat zuhänden der Talgemeinde Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Talgemeinde, wenn die Fragen in der für Änderungsanträge an die Talgemeinde gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

² Überdies sind ebenfalls mündliche Fragen zu allgemeinen Sachthemen an der Talgemeinde möglich. Eine Beantwortung kann durch den Gemeinderat auch später und schriftlich erfolgen.*

Art. 13 Konsultativabstimmungen

Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Talgemeinde fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

b) Gemeinderat

Art. 14 Anzahl

Der Gemeinderat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

² *

³ *

⁴ In Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung ist der Gemeinderat für zusätzliche Massnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besorgt.*

⁵ Der Gemeinderat kann die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben, die nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht zwingend von ihm zu erfüllen sind, an einzelne Mitglieder des Gemeinderates, an untergeordnete Kommissionen oder an Verwaltungsstellen delegieren.*

⁶ Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.*

Art. 15a Finanzkompetenzen *

¹ Der Gemeinderat ist für Beschlussfassungen über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.000 zuständig.*

² Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur Notstandsgesetzgebung² des Kantons zuständig, in Notstandssituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den hierfür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen gemäss Ziffer 1 gebunden.

³ Das Nähere ist im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz³ und in den darauf abgestützten kommunalen Grundlagen geregelt.

Art. 16 Departementsvorsteher*

Die Mitglieder des Gemeinderates stehen mindestens je einem Departement vor. Über die Departementsverteilung entscheidet der Gemeinderat. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

Art. 17 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement, welches die Einberufung und die Arbeitsweise des Gemeinderates regelt.

c) Talamann*

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Talamann hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- leitet den Gemeinderat und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden
- repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf die einzelnen Mitglieder übertragen wird
- trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber er dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat. *

² *

³ *

² GDB 540.1

³ GDB 610.1

⁴ Dem Talamann obliegt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. *

⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Statthalter, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

Art. 19 *Amtsdauer**

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Talgemeinde auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 21 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetzübertragenen Aufgaben aus.

² Im Übrigen sind Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz⁴ und in den darauf abgestützten kommunalen Grundlagen geregelt.*

*e) Kommissionen**

Art. 22 *Wahl und Zusammensetzung**

Art. 23 *Aufgaben und Befugnisse**

⁴ GDB 610.1

III. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Organisation*

¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Gesetzgebung, durch die vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschreibungen und durch die Arbeitsverträge übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten. Sie pflegt Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit.

² Die Angestellten erbringen ihren Einwohnern Unterstützung und Hilfeleistung im Sinne qualitativ hoher Dienstleistungen.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 24a Geschäftsführer*

¹ Der Geschäftsführer

- a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
- b. ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an Kommissionen oder andere Verwaltungsstellen delegiert wurden
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. sorgt für rechtstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

³ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Art. 24b Gemeindeschreiber*

¹ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers sind in der Organisationsverordnung umschrieben.

² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

Art. 25 Aufgaben*

IV. Weitere Kommissionen und Gremien*

Art. 25a Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen mit der für die Aufgabe notwendigen Anzahl Mitgliedern bestellen.

² Im Hinblick auf die zu lösenden Aufgaben ist bei der Auswahl und Zusammensetzung der Kommissionen auf das Fachwissen, die Erfahrung, die damit verbundene Kompetenz von Kommissionsmitgliedern und auf Ausgewogenheit abzustellen.

³ Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Gemeindeangestellten in Kommissionen.

Art. 25b Aufgaben und Befugnisse*

¹ Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente oder durch Leistungsaufträge übertragen werden. Ihnen können vom Gemeinderat Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat alle Geschäfte zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Geschäfte, die der Gemeinderat zu beschliessen hat sowie selbständige Kommissionsentscheide haben sich an die Gestaltungsvorgabe der Gemeinde zu halten.

V. Rechtsschutz*

Art. 26 Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen des Talammanns, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen entzogen wird.

² Nach Einreichung einer Beschwerde kann der Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

³ In dringenden Fällen ist der Talammann ermächtigt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen oder eine andere vorsorgliche Massnahme zu verfügen.*

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 28 Genehmigung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat setzt der Gemeinderat die Gemeindeordnung in Kraft.

Engelberg, 10. Dezember 2003

Einwohnergemeinderat

sig. Martha Bächler
Frau Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Informationen zum Erlass

Ersterlass vom 10. Dezember 2003, vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juni 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004.

geändert durch

- Nachtrag vom 5. März 2008, vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juni 2008, in Kraft seit 10. Juni 2008.
- Nachtrag vom 14. Juni 2015, angenommen durch Volksabstimmung vom 14. Juni 2015, vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016
- Nachtrag vom 19. September 2022, genehmigt durch die Talgemeinde vom 22. November 2022, vom Regierungsrat genehmigt am 13. Dezember 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

*Änderungstabelle

Element	Beschluss / Datum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	GRB 2003-470 vom 10.12.2003	01.07.2004	Ersterlass
Art. 3 Abs. 2	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 6	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	Titel geändert
Art. 6 Abs. 5	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 7	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	Titel geändert
Art. 7 Abs. 1	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 9 Bst. e	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 12a	GRB 2008-72 vom 05.03.2008	10.06.2008	eingefügt
Art. 12a Abs. 2	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 15 Abs. 2 und 3	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 15 Abs. 4	GRB 2008-72 vom 05.03.2008	10.06.2008	geändert
Art. 15 Abs. 5	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 15 Abs. 6	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 15a	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 15a Abs. 1	GRB 2022-229 vom 19.09.2022	01.01.2023	geändert

Art. 16	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
c)	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	Titel geändert
Art. 18 Abs. 1 und 4	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 18 Abs. 2 und 3	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 19	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 21 Abs. 2	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
e)	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 22	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 23	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 24 Abs. 1, 2 und 3	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 24a	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 24b	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
IV.	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 25	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	aufgehoben
Art. 25a	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
Art. 25b	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	eingefügt
V.	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 26	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
Art. 27 Abs. 3	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert
VI.	GRB 2015-97 vom 08.04.2015	01.07.2016	geändert